

EU-Ausschuss des Bundesrates am 21.10.2025

Information bzgl. TOP 1: NON: 744/25 PUBLIC: Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 (37503/EU XXVIII.GP)

1. Bezeichnung des Dokuments

„Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024“.

2. Inhalt des Vorhabens

Die Kernaussagen des EuRH-Jahresberichts 2024 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der EuRH gibt, wie auch schon in den Jahren davor, ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der **Rechnungsführung** der EU für 2024 ab.
- Die **Einnahmen** erfolgten 2024 **recht- und ordnungsgemäß**, die diesbezüglichen Systeme zur Kontrolle der Einnahmen waren wirksam. Deshalb kann der EuRH ein uneingeschränktes Prüfungsurteil für den Bereich der Einnahmen erteilen.
- Bei den **Ausgaben** ist die **Fehlerquote** gesunken, von 5,6% auf **3,6%** (2022: 4,2%). Damit konnte der negative Trend gestoppt werden. Die höchste Fehlerquote lag mit **5,7%** (gegenüber 9,3% in 2023 und 6,4% in 2022) im Bereich Kohäsion.
- Weil die Fehlerquote bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (Zahlungen auf Basis von Erstattungen) weiterhin hoch ist (5,2%), verbunden mit deren hohen Anteil an den Gesamtausgaben (68,9%), hat der EuRH zu den **Ausgaben** wie in den Vorjahren wieder ein **negatives Prüfungsurteil** abgegeben. Die häufigste Ursache von Fehlern im Bereich Ausgaben sind Zahlungen für nicht förderfähige Kosten, Projekte oder Begünstigte und Fehler aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften für öffentliche Vergabeverfahren und Beihilfen.
- Hinweis: Nur oberhalb der **Wesentlichkeitsschwelle von 2,0%** gelten vorschriftswidrige Ausgaben als „wesentlich“.
- Bereich „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“: mit Fehlerquote von 3,2% (davor 3,3%) weiterhin wesentlich.
- Bereich „Natürliche Ressourcen und Umwelt“: mit Fehlerquote von 2,6% (in 2023 bei 2,2%) oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle.
- Bereich „Verwaltung“: auch in 2024 wieder keine wesentliche Fehlerquote.
- Erstmals bestimmte der EuRH auch eine Fehlerquote für die Gelder, die zur Unterstützung von Regionen und Ländern außerhalb der EU bereitgestellt wurden, auch in diesem Bereich war die Fehlerquote wesentlich (4,9%).

- Für die geprüfte **Aufbau- und Resilienzfähigkeit** gibt der EuRH wieder nur ein eingeschränktes Prüfungsurteil ab, weil bei Zahlungen nicht alle Bedingungen erfüllt waren und bei Prüfungen Schwachstellen in den Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten festgestellt wurden. Von den 28 RRF-Zahlungen in Höhe von insgesamt 59,9 Milliarden Euro, die im Jahr 2024 an Mitgliedsländer flossen, entsprachen sechs nicht den geltenden Regeln. Außerdem stießen die Prüfer auf Fälle, in denen die Etappenziele und Zielwerte schlecht konzipiert waren, sowie auf unzuverlässige Informationen in den Verwaltungserklärungen der EU-Länder.
- Ein gestiegenes **finanzielles Risiko** für den EU-Haushalt sieht der EuRH aufgrund der zunehmenden Belastung durch die Verschuldung und deren Auswirkungen auf künftige Haushalte und den Handlungsspielraum der EU.

Details zu den Einnahmen- und den Ausgabenbereichen

Einnahmen:

- Die vom EuRH untersuchten einnahmenbezogenen Systeme waren generell wirksam. Einige Elemente der Kontrollsysteme zur Verwaltung von MwSt.-Vorbehalten und offenen TEM-Punkten waren jedoch nur bedingt wirksam. Darüber hinaus waren die Bereitstellung von Informationen über BNE-Vorbehalte und die Meldung von Daten zu den Kunststoff-Eigenmitteln sowie einige Elemente der wichtigsten internen TEM-Kontrollen, die der EuRH in drei Mitgliedstaaten bewertete, nur bedingt wirksam.
- Der EuRH stellte ferner fest, dass einige Mitgliedstaaten Daten zu Kunststoffabfällen vorlegen, zu deren Erfassung nur eine einzige Methode verwendet wurde. Viele der Mitgliedstaaten, die Daten bereitstellen, die auf der Grundlage von zwei Methoden berechnet wurden, gleichen die Ergebnisse hingegen nicht aus. Dies steht nicht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften. Die Kommission ist derzeit noch mit der Überprüfung der Daten beschäftigt. Dabei wurden bislang Vorbehalte geltend gemacht, die insbesondere die beiden Erfassungsmethoden betrafen.

Binnenmarkt, Innovation und Digitales:

- Die Forschung ist nach wie vor ein mit einem hohen Risiko verbundener Ausgabenbereich. Bei 26 der 99 vom EuRH im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe geprüften Forschungsvorgänge (26%) stellte er quantifizierbare Fehler fest. Viele dieser Fehler betrafen Personalkosten. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben waren bei der Prüfung keine bedeutenden Unterschiede zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa festzustellen, obwohl im Rahmen von Horizont Europa Vereinfachungen eingeführt worden waren, um den Begünstigten die Meldung der Kosten zu erleichtern.
- In Bezug auf andere Programme und Tätigkeiten ermittelte der EuRH bei zwei der 28 Vorgänge in der Stichprobe quantifizierbare Fehler (beide betrafen die Fähigkeit "Connecting Europe").
- Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die von der Kommission mit der Verwaltung der finanziellen Unterstützung für Dritte betrauten Begünstigten nicht verpflichtet sind, die Wirksamkeit ihrer Kontrollen nachzuweisen, um die Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben sicherzustellen. Dies stellt nach Ansicht des EuRH ein besonderes Risiko

für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der EU dar.

Zusammenhalt, Resilienz und Werte:

- Nicht förderfähige *Kosten* sind die häufigste Fehlerart, die von den Prüfbehörden festgestellt wurde. Der EuRH ermittelte 24 Fälle von nicht förderfähigen Kosten, die von den Prüfbehörden nicht festgestellt worden waren, obwohl sie dieselben Vorgänge geprüft hatten. Die fehlende Förderfähigkeit war in erster Linie auf Verstöße gegen die Förderfähigkeitsregeln der Finanzierungsvereinbarung und auf Fehler bei der Kostenberechnung zurückzuführen.
- Der EuRH ermittelte drei in ihrer Gesamtheit nicht förderfähige *Projekte* – zwei in Ungarn und eines in Tschechien – sowie ein teilweise nicht förderfähiges Projekt in Portugal, denen Beihilfen gewährt wurden, obwohl sie die Kriterien der betreffenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht erfüllten.

Natürliche Ressourcen und Umwelt:

- Die Ergebnisse des EuRH zeigen, dass der Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen), auf den 46% der Ausgaben für diese MFR-Rubrik entfallen, keine wesentliche Fehlerquote aufwies.
- Hingegen weisen die anderen Ausgabenbereiche (Öko-Regelungen, Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen, Meere, Fischerei, Umwelt und Klimapolitik), auf die 54% der Ausgaben entfallen, insgesamt eine wesentliche Fehlerquote auf.
- Bei den 65 geprüften Vorgängen im Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen) stellte der EuRH drei quantifizierbare Fehler fest: zwei überhöhte Angaben zu Flächen oder zur Anzahl von Tieren im Rahmen der Intervention "Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit" und eine ungerechtfertigte Zahlung von Unterstützung im Rahmen der POSEI-Regelung für Gebiete in äußerster Randlage.

Österreich wird im EuRH-Bericht 2024 in den folgenden Bereichen behandelt:

- In **Österreich** wurden Stichproben in den Bereichen „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ („Wettbewerb“), „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ („Kohäsion“) und „natürliche Ressourcen und Umwelt“ („Landwirtschaft“) geprüft. In allen geprüften Ausgabenbereichen stellte der europäische Rechnungshof Fehler fest. Im Bereich Landwirtschaft gab es bei 4 von 9 in Österreich geprüften Transaktionen quantifizierbare Fehler, die zwar im unteren Prozentbereich gelegen, aber doch breit gestreut waren und diesmal auch Direktzahlungen betrafen.
- Bei der Mittelausschöpfung der Mittel aus dem europäischen Struktur- und Investitionsfonds für die Periode 2014-2020 lag Österreich mit 96% knapp unter dem EU-Durchschnitt (97%), Die **Mittelausschöpfung** für die **laufende Periode 2021-2027** für die von den Mitgliedsstaaten zu verwaltenden Mittel ist weiterhin niedrig. Österreich liegt mit 9,1% aber über dem EU-Durchschnitt (7,0%).

- Im Bereich der **Aufbau- und Resilienzfazilität** hat Österreich im Jahr 2024 keine Zahlung aus dem Corona-Wiederaufbaufonds erhalten und war daher auch nicht von der Prüfung des EuRH umfasst.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

Der EuRH hat seinen Jahresbericht für 2024 am 9. Oktober 2025 veröffentlicht.

Der Jahresbericht 2024 wird am 12. Dezember 2025 durch den EuRH-Präsidenten im ECOFIN Rat präsentiert. Der Vorsitz wird anschließend vorschlagen, den Bericht im Entlastungsverfahren wieder aufzugreifen.

Im Frühjahr 2026 wird auf Basis des gegenständlichen Jahresberichts vom Rat eine Entlastungsempfehlung zur Ausführung des EU-Haushalts 2024 erstellt. Die Empfehlung des Rates wird anschließend an das EP übermittelt. Dieses erteilt abschließend die Entlastung bzw. verweigert diese.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Der Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushalts wird vom Europäischen Rechnungshof erstellt. Daran bestehen keine nationalen Mitwirkungsrechte.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der gegenständliche EuRH-Bericht wird vom Rat (ECOFIN) zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Auswirkungen auf die Republik Österreich.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Bei diesem Bericht des EuRH handelt es sich um einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird dem ECOFIN am 12. Dezember 2025 präsentiert. Die Finanzminister werden den Bericht lediglich zur Kenntnis nehmen. Vom Vorsitz wird dabei angekündigt, dass man den Bericht im Rahmen des Entlastungsverfahrens wieder aufgreifen werde.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Bei dem Bericht des EuRH handelt es sich um kein Gesetzesvorhaben.